S T A D T E R F T S T A D T **Der Bürgermeister** Az.: 61.21-20 An den **Rat**	**öffentlich** V 8/ 0383 Amt: - 61 - BeschlAusf.: - 61 - Datum: 16.02.2005

der Stadt Erftstadt zur Beschlussfassung;

zur Vorberatung über den
Ausschuss für Stadtentwicklung

Betrifft:	**Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 02, E.-Friesheim, Erweiterung Gewerbegebiet (Süd)** **Beschluss über die Anregungen** **Satzungsbeschluss**
Bezug:	**V 7 / 3288, Rat am 31.03.2004** **V 7 / 3547, Rat am 06.07.2004**

F i n a n z i e l l e A u s w i r k u n g e n :
Keine
Unterschrift des Budgetverantwortlichen Erftstadt, den 16.02.2005

Beschlussentwurf:

I. Über die während der Offenlage der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 02, Erftstadt-Friesheim, Erweiterung Gewerbegebiet gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vorgebrachten Anregungen wird § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 233 Abs. 1 und § 244 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) wie folgt entschieden:

I.1 GVG Rhein-Erft, Postfach 1222, 50329 Hürth

Der Hinweis der GVG Rhein-Erft, dass das Plangebiet mit der umweltschonenden Energie Erdgas versorgt werden kann, wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.

I.2 Wehrbereichsverwaltung West, Postfach 301054, 40410 Düsseldorf

Der von der Wehrbereichsverwaltung vorgetragene Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanes berücksichtigt. Im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan (Nr. 133) ist eine Beschränkung der Höhe der baulichen Anlagen auf 10 m vorgesehen.

I.3 Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Euskirchen, Jülicher Ring 101 bis 103, 53879 Euskirchen

Der vom Landesbetrieb Straßenbau NRW vorgetragene Hinweis bezüglich erforderlicher Schutzmaßnahmen gegen den Verkehrslärm von der L 162 wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanes geprüft.

I.4 Erftverband, Postfach 1320, 50103 Bergheim

Die vom Erftverband vorgetragenen Hinweise zum Grundwasser und zu den Grundwassermessstellen sowie die Anregungen bezüglich der versickerungsfördernden Maßnahmen und der Ausgleichsmaßnahmen sind nicht Regelungsgegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Die diesbezüglich vorgetragenen Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplanverfahrens behandelt.

I.5 Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Die Anregung der Bezirksregierung Düsseldorf bezüglich der Kampfmittelbeseitigung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung der Planung beachtet.

I.6 Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat 61 / 10, 50124 Bergheim

Der Anregung des Rhein-Erft-Kreises, auf die Darstellung des Gewerbegebietes zu verzichten, kann nicht entsprochen werden.

Der Anregung, einen entsprechenden Hinweis im Erläuterungsbericht bezüglich der Verwendung von Recyclingbaustoffen, Müllverbrennungssachen und Mineralstoffen aus industriellen Prozessen im Zuge von Neubauten aufzunehmen, wird nicht entsprochen.

II. Gemäß § 2 i. V. m. § 233 Abs. 1 und § 244 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), i. V. m. §§ 7 und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zuletzt gültigen Fassung wird die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 02, Erftstadt-Friesheim, Erweiterung Gewerbegebiet einschließlich Erläuterungsbericht beschlossen.

Begründung:

Zu I.6

Der Anregung des Rhein-Erft-Kreises, auf eine Erweiterung der gewerblichen Bauflächen nach Süden zu verzichten und stattdessen die im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellte Fläche zwischen dem bestehendem Gewerbegebiet und der Bebauung an der Heinestraße zu entwickeln, kann nicht entsprochen werden. Aufgrund der Betriebsabläufe und Arbeitsprozesse des an diesem Standort vorhandenen Gewerbebetriebes ist aus ökonomischen sowie innerbetrieblichen verkehrstechnischen Gründen (Verkehrsreduzierung) nur eine Zusammenlegung der Standorte
und Betriebszweige auf einem zusammenhängenden Grundstück sinnvoll ist.

Der Gewerbebetrieb umfasst u. a. folgende Unternehmenszweige

- Industrieservice (Herstellung, Handel, Reparatur von Holzpaletten sowie Herstellung von Holzkisten)
- Werklogistik (Transportdienstleister für alle Unternehmensteile)
- Connection Dienstleistungs GmbH (Schädlingsbekämpfung und -vorbeugung)
- FOGLA (Forstarbeiten, Garten- und Landschaftsbau)

Diese Betriebszweige sind zurzeit auf mehrere Standorte (Euskirchen, Belgien/Vellbert-Welkenradt, Polen/Chojna, Erftstadt) verteilt. Im Hinblick auf die Zukunftssicherung und Wirtschaftlichkeit des Unternehmens mit ca. 85 Mitarbeitern ist eine Zusammenführung der Standorte unerlässlich. Mit der Zusammenführung auf ein Betriebsgelände werden Verteilerverkehre und die betrieblichen Kostenbelastungen erheblich reduziert.

Die beabsichtigte Zusammenlegung der Standorte ist jedoch betriebsbedingt nur auf einem zusammenhängenden Grundstück möglich, da der größte Anteil der benötigten Betriebsfläche auf den Betriebszweig Herstellung, Handel und Reparatur von Holzpaletten sowie auf die Herstellung von Holzkisten fallen. Die hierfür erforderlichen Betriebsabläufe und Arbeitsprozesse greifen so ineinander, dass diese nur auf einem zusammenhängenden Betriebsgelände logistisch möglich sind. Aus diesem Grund ist eine Erweiterung nur am bestehenden Standort in südlicher Richtung sinnvoll.

Das Plangebiet liegt im Landschaftsplan (LP) Nr. 4 „Zülpicher Börde". Dieser weist für die Erweiterung das Entwicklungsziel 3 (Wiederherstellung) aus und setzt entlang der L 162 eine lockere Baumbepflanzung (Nr. 5.1- 184) fest. Westlich (unmittelbar an der L 162 grenzend) und südlich (in ca. 275 m Abstand zum bestehenden Gewerbegebiet) des Plangebietes befinden sich zwei renaturierte Kiesgruben, die nach dem LP als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind. Die Freifläche zwischen dem heutigen Gewerbegebiet und der südlich gelegenen ehemaligen Kiesgrube hat somit im Rahmen der Vernetzung von Biotopen eine besondere Funktion.

Aus diesem Grund wurden in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Erft-Kreises als Ausgleich für die Inanspruchnahme des Freiraumes folgende Maßnahmen vereinbart:

- Die Gewerbegebietserweiterung bzw. das Plangebiet wird im Westen, Süden und Osten durch eine mindestens 20 m breite Anpflanzung eingegrünt. Die Anpflanzungen können als Ausgleichsmaßnahme gem. § 1 a BauGB angerechnet werden.
- Der verbleibende südlich gelegene Freifläche zwischen der Gewerbegebietserweiterung und der ehemaligen Kiesgrube ist teilweise durch die außerhalb des Plangebietes erforderlichen Ausgleichmaßnahmen aufzuwerten.
- Die dann noch verbleibende Fläche wird im Rahmen des städtischen Ökokontos aufgewertet. Als Entwicklungsziel ist die Aufforstung von Wald durch eine Sukzessionsfläche vorgesehen.

Auf der Grundlage dieser Abstimmung hat die Bezirksplanungsbehörde Köln inzwischen zu der Flächennutzungsplanänderung die notwendige Anpassungsbestätigung gem. § 20 Landesplanungsgesetz erteilt.

Der Aufnahme eines Hinweises im Erläuterungsbericht hinsichtlich der Verwendung von Recyclingbaustoffen, Müllverbrennungssachen und Mineralstoffen aus industriellen Prozessen im Zuge von Neubauten kann planungsrechtlich nicht entsprochen werden. Mit der Übernahme der zukünftigen Wasserschutzzone IIIB des Entwurfs der Wasserschutzzonenverordnung der Wassergewinnungsanlage Dirmerzheim ist diesem Belang gem. § 5 Abs. 4 BauGB bereits Rechnung getragen.
Die konkreten, aus der künftigen Wasserschutzzonenverordnung resultierenden Festsetzungen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und Trägern öffentlicher Belange entwickelt.

Zu II.

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 31.03.2004 die Einleitung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, Erftstadt-Friesheim, Erweiterung Gewerbegebiet, beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte im Rahmen des parallel im

Verfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 133 vom 16.05.2003 bis 03.07.2003 und die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB am 18.05.2004. Die Offenlage und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 08.09.2004 bis einschließlich 07.10.2004 statt.

Die Anpassungsbestätigung gem. § 20 Landesplanungsgesetz (Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung) liegt vor.

Aufgrund des Ergebnisses des Abwägungsprozesses kann nunmehr die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, Erftstadt-Friesheim, Erweiterung Gewerbegebiet beschlossen werden.

(Bösche)

Anlagen

Anlage 1 zu
V8/0393
Blatt -1-

STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister

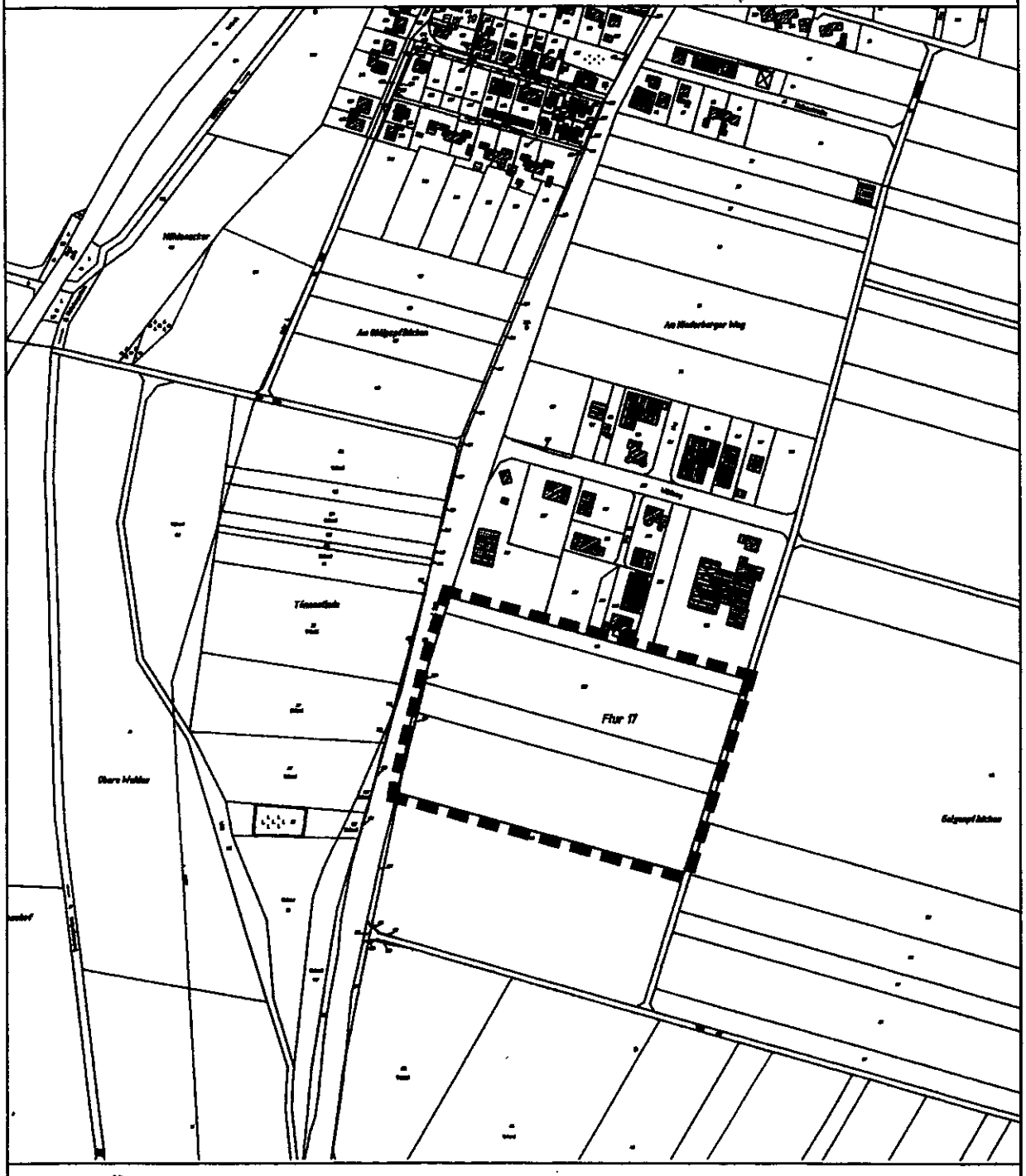

2. Änderung des Flächennutzungsplanes, E. - Friesheim, Erweiterung - Gewerbegebiet (Süd)

Umwelt- und Planungsamt Erftstadt,	Masstab: 1 : 5.000

GVG
Ihr Erdgas.

Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft • Postfach 12 22 • 50329 Hürth

Stadt Erftstadt
Der Bürgermeister
Umwelt- und Planungsamt
Frau Meyer
Postfach 2565

50359

Ihr Ansprechpartner
Michael Kordt
Planung

☎ 02233 7909-74
🖷 02233 790938-013
✉ michael.kordt@gvg.de

29. September 2004

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 02, Erftstadt-Friesheim, Erweiterung Gewerbegebiet
Ihr Schreiben vom 19.07.2004 - Z 61.21-20/2.Änd.

Sehr geehrte Frau Meyer,

Bezug nehmend auf Ihr o. g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass langfristig beabsichtigte oder eingeleitete Planungen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung für den oben genannten Bereich von Bedeutung sind, zur Zeit nicht anliegen.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass wir den vorgenannten Bereich jederzeit mit der umweltschonenden Energie Erdgas versorgen können.

Die aus dem beiliegenden Übersichtsplan ersichtliche Erdgasleitung nahe des o.g. Bereiches sollte bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt werden.

Freundliche Grüße

GVG Rhein-Erft

i.A. i. A.

Anlage:
Übersichtsplan M 1:5000

Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft
Max-Planck-Straße 11 · 50354 Hürth
Tel.: 02233 7909-0
Fax: 02233 790938-000
E-Mail: info@gvg.de · www.gvg.de

Bankverbindung: Kreissparkasse Köln
BLZ 370 502 99 · Konto Nr. 387 68
Handelsregister: AG Köln HRB 43268
Steuer-Nr. 224/5716/0258
USt-Ident-Nr. DE123494611

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dipl.-Ing. Helmut Haumann
Geschäftsführung:
Dipl.-Kfm., Dipl.-Finanzwirt Christian Metze
Dipl.-Ing., Dipl.-Wirt.-Ing. Frank Röttger

Partner der
RWE RheinEnergie

5422 1:5000 29.09.04 14:15 Uhr

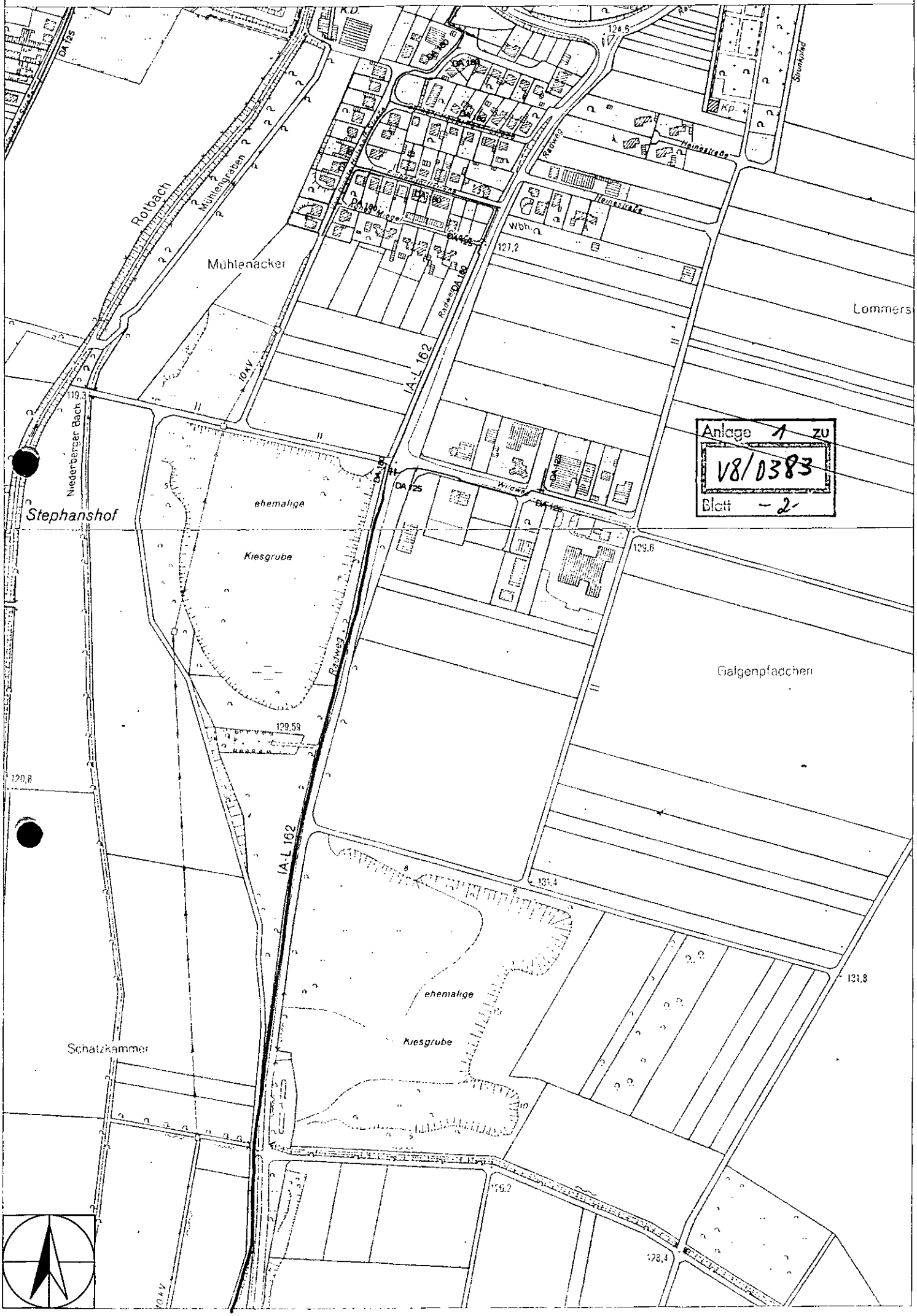

Wehrbereichsverwaltung West
III 4 - Az 45-03-03/Düs/04/284

Düsseldorf, 8. Sept. 2004
Telefon: (0211) 959 - 2261
Telefax: (0211) 959 - 2281
Bearbeiter: Herr Grewer (i.V.)
E-Mail: wbvwestdezernatIII4
Toeb@bundeswehr.org

Wehrbereichsverwaltung West, Postfach 30 10 54, 40410 Düsseldorf

Stadt Erftstadt
Postfach 2565

50359 Erftstadt

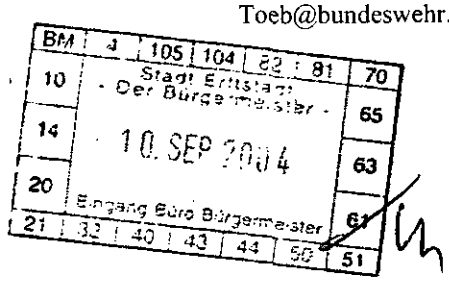

Betreff: Bauleitplanung;
hier: Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 02, Erftstadt-Friesheim,
Erweiterung Gewerbegebiet

Bezug: Ihr Schreiben vom 19.07.2004 Az 61.21-20/2. Änd.

Unter Bezugnahme auf Ihr o.a. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass - unter Berücksichtigung der von mir wahrzunehmenden Belange – **meinerseits keine Bedenken** gegen die Realisierung der o.a. Planung bestehen.

Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten.

Im Auftrag

v. Loewenich

von Loewenich

2.d.A.
FNP-Ä 02

Straßen.NRW.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Niederlassung Euskirchen · Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen

per Fax (0 22 35) 409-542

Stadtverwaltung Erftstadt
Umwelt- und Planungsamt
Postfach 2565

50359 Erftstadt

Niederlassung Euskirchen

Kontakt: Herr Friesen
Telefon: 02251-796-189
Fax: 02251-796-222
E-Mail: juergen.friesen@koeln.strassen.nrw.de
Zeichen: 4400-23.10-642-062

Anlage 1 zu
V8/0383
Blatt -3-

Datum: 30.08.2004

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 02, Erftstadt-Friesheim, Erweiterung Gewerbegebiet

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren gem. § 3 (2) BauGB

Ihr Schreiben vom 19.07.2004, Az.: 61.21-20/2. Änd.

Sehr geehrte Damen und Herren,

sofern die Erschließung des Plangebietes – wie im Erläuterungsbericht genannt – über den Wildweg erfolgt, bestehen gegen die o.g. Bauleitplanung seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken.

Ich weise darauf hin, dass die Straßenbauverwaltung nicht prüft, ob Schutzmaßnahmen gegen den Lärm durch Verkehr auf der L 162 erforderlich sind. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Erftstadt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Egenter

Bernd Egenter

Bereich Abwassertechnik

Erft Verband
Wasserwirtschaft
für unsere Region.

Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim

Stadtverwaltung Erftstadt
Umwelt- und Planungsamt
Frau Meyer
Postfach 25 65

50359 Erftstadt

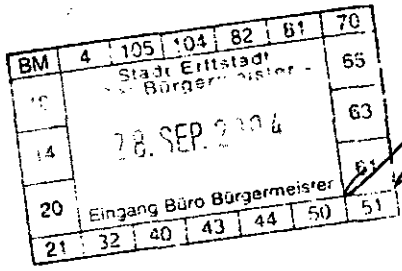

11.10.

Abteilung A1 Technische Dienste
Ansprechpartner Frau Kern
Durchwahl (0 22 71) 88-12 11
Telefax (0 22 71) 88-19 10
Unser Zeichen Kern /A.1 - 40800
E-Mail bauleitplanung @erftverband.de

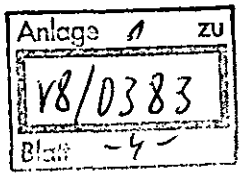

Erftverband
Paffendorfer Weg 42
50126 Bergheim
Fon (0 22 71) 88-0
Fax (0 22 71) 88-12 10
www.erftverband.de

Commerzbank Bergheim
Konto 390 400 000
BLZ 370 400 44

Kreissparkasse Köln
Konto 142 005 895
BLZ 370 502 99

Deutsche Bank AG Bergheim
Konto 4 710 000
BLZ 370 700 60

Volksbank Erft eG
Konto 1 001 098 019
BLZ 370 692 52

Bergheim, 24. September 2004

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 02, Erftstadt-Friesheim, Erweiterung Gewerbegebiet;
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren gem. 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
Ihr Schreiben vom 19.07.2004 Ihr Zeichen 61.21-20/2. Änd.

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. Offenlage bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken, wenn folgende Hinweise und Anregungen bei der Detailplanung berücksichtigt werden:

Derzeit ist das obere Grundwasserstockwerk bedingt durch den Tagebau trocken gefallen. Der höchste gemessene Gewässerstand liegt bei etwa +117 m ü. NN.

Grundwassermessstellen des Erftverbandes befinden sich nicht im Planungsgebiet.

Zur Entlastung der Kanalisation durch den starken Oberflächenabfluss und zur Verringerung der nachfolgenden Gewässerbelastung sollten im Plangebiet versickerungsfördernde Maßnahmen zugelassen werden. Gerade in Gewerbegebieten bieten sich hier eine Vielzahl von Einzelmöglichkeiten an, wie z. B. die Versickerung vor Ort und die Reduzierung von versiegelten Flächen. Aber auch die offenfugige Pflasterung der Wege- und Hofflächen, die Anlage von Einstaudächern, Gründächern, Teichen, Mulden oder Biotope haben nicht nur einen ökologischen Nutzen; wenn sie attraktiv gestaltet sind, werten sie die Gebäude und Grundstücke zusätzlich ästhetisch auf. Ebenso ist die Sammlung/Zwischenspeicherung zur Nutzung wie u. a zur Freianlagen- bzw. Gartenbewässerung, zur Reinigung der Hofflächen

Vorsitzender des Verbandsrats:
Clemens Pick, MdL
Vorstand:
Dr.-Ing. Wulf Lindner

etc. eine ökologisch sinnvolle und machbare Bewirtschaftung des Regenwassers.

Da die mittlerweile in Kraft getretene EG-Wasserrahmenrichtlinie in einem festgelegten Zeitrahmen die Herstellung eines „guten Zustands" der Gewässer fordert, sollten die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen unbedingt an die Gewässer geleitet werden. Hierzu gehören neben den notwendigen Maßnahmen zur Erreichung eines guten chemischen Zustands auch Maßnahmen am Gewässer selbst oder/und bis ins Gewässerumfeld. Die Umsetzung ist nach derzeitigem Wissensstand nicht zu umgehen und wird in Zukunft Kosten verursachen sowie Flächen im Gewässerumfeld beanspruchen. Um sowohl ansonsten doppelt anfallende Kosten zu vermeiden als auch den Flächenentzug für die Landwirtschaft zu reduzieren, halte ich es für unbedingt erforderlich, die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen bereits jetzt an die Gewässer zu lenken.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Engelhardt
Bereichsleiter

Anlage 1 zu
V8/0383
Blatt -5-

Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Erftstadt - Der Bürgermeister
Postfach 2565
50359 Erftstadt

Dienstgebäude Gaedestraße 7, 50968 Köln
Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW - Rheinland
Außenstelle Köln
Durchwahl: (0221) 147-3860
Telefax: (0221) 147-3869
Auskunft erteilt: Herr Bauer
Köln, 21. 09. 2004

BM | 4 | 105 | 104 | 82 | 81 | 70
10 | Stadt Erftstadt - Der Bürgermeister - | 65
14 | 27. SEP. 2004 | 63
20 | Eingang Büro Bürgermeister | 61
21 | 32 | 40 | 43 | 44 | 50 | 51

Ihr Zeichen	Ihre Anfrage vom	Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
61 21-20/96	26.08.04	22.5 - BM 172 / 2004

Kampfmittelbeseitigung
hier: FNP Änderung Nr. 02, Erftstadt .- Friesheim, Erweiterungsgebiet
Bezug: Ihre Anfrage über das Ordnungsamt **Erftstadt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage zur Kampfmittelbelastung des o.g. Plangebietes ergab nach Auswertung der mir vorliegenden Luftbilder Hinweise auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern / Kampfmitteln, da der Bereich im ehemaligen Bombenabwurf - / Kampfgebiet liegt. Aus diesem Grunde ist es mir zur Zeit nicht möglich, für die in Rede stehenden Flächen eine Kampfmittelfreiheit zu bescheinigen.

Zwecks Kampfmittelüberprüfung bitte ich bei Konkretisierung der in Rede stehenden Maßnahmen um frühzeitige - d.h. mindestens 3 Monate vor Baubeginn - erneute Beteiligung um Bauverzögerungen und ggf. Baustillegungen zu vermeiden.

Hierfür bitte ich für die gekennzeichneten Flächen folgendes zu veranlassen:

- X Vorlage der Betretungserlaubnis
- X Freistellung der Fläche (Bebauung / Bewuchs)
- X Bereitstellung von Versorgungsleitungsplänen

Sobald die o.a. Unterlagen vorliegen bzw. die Voraussetzungen geschaffen sind, kann mit der Kampfmittel - räumung begonnen werden.

das Ordnungsamt **Erftstadt** erhält eine Durchschrift dieser Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bauer

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

Anlage 1 zu V8/0383 Blatt 63

Rhein-Erft-Kreis . Der Landrat . 61/10 - 50124 Bergheim

BM	4	10?	104	60	61	70
10	Stadt Erftstadt - Der Bürgermeister -					65
14	08. OKT. 2004					63
20	Eingang Büro Bürgermeister					61
21	32	40	43	44	50	51

Stadt Erftstadt

50359 Erftstadt

Datum
07.10.2004
Mein Zeichen
61.3.41.05.02
Auskunft erteilt
Herr Weber
Zimmer Nr.
3.4
Telefon
02271 83-4613
Fax
02271 83-2344
E-Mail
Amt61@rhein-erft-kreis.de

2. Änderung des Flächennutzungsplanes
öffentliche Auslegung
Ihr Schreiben vom 19.07.2004 – 61 21-20/2.Änd.

Im Gewerbegebiet Friesheim der Stadt Erftstadt sind im Flächennutzungsplan dargestellte Gewerbeflächen nicht genutzt in etwa dem Umfang, wie sie jetzt neu dargestellt werden. Die Stadt Erftstadt verfügt über ausreichende Gewerbeflächenreserven im Gewerbegebiet Lechenich-Ost, so dass Reserven in Friesheim derzeit nicht erforderlich erscheinen. Es fehlt der Nachweis, dass die vorhandenen Flächen für die Erweiterung des Betriebes Füngeling nicht geeignet sind. Geplant ist die Rückverlagerung von Betriebsteilen aus dem Ausland. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass diese nicht auf den noch freien Gewerbeflächen in unmittelbarer Nähe des bestehenden Betriebes errichtet werden können, auch wenn diese nicht direkt an das vorhandene Betriebsgelände angrenzen.

Die o.g. Änderung widerspricht dem Vermeidungsgrundsatz des Landschaftsgesetzes und dem Bodenschutzgebot des § 1 a (2) BauGB. Gem. § 4 (4) LG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Der Eingriff ist zu vermeiden, da die in direkter Nachbarschaft als gewerbliche Bauflächen dargestellten Flächen zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet und Friesheim noch ungenutzt sind. § 1 a (2) BauGB bevorzugt Maßnahmen zur Innenentwicklung von Gewerbegebieten, um Boden im Außenbereich zu schonen. Dem Gebot würde durch einen Verzicht auf die GE-Darstellung Rechnung getragen sowie durch die Erschließung der im Flächennutzungsplan dargestellten, aber noch nicht genutzten Gewerbeflächen zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet und Friesheim.

Hausadresse
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Telefon 02271 83-0
Fax 02271 83-2300
Internet
www.rhein-erft-kreis.de
info@rhein-erft-kreis.de
Postadresse
50124 Bergheim
Öffnungszeiten
Montag bis Freitag
08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag 08:00 bis 11 Uhr
(nur Service- und Zulassungsstelle im Kreishaus Bergheim)

Bankverbindungen
Postbank Köln (BLZ 370 100 50)
Konto: 10 850 505
Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
Konto: 142 001 200

Öffentl. Verkehrsmittel zum Kreishaus
Bahn: Bergheim und Zieverich
Bushaltestellen: Am Knüchelsdamm und Kreishaus - Weitere Infos:
www.revg.de oder 02234 1806-0

Ich rege an, auf die Darstellung des Gewerbegebietes zu verzichten und dafür die im Flächennutzungsplan als gewerbliche Bauflächen dargestellten Flächen zwischen Friesheim und dem bestehenden Gewerbegebiet zu entwickeln.

Wegen der Lage in der zukünftigen Wasserschutzzone III B gelten für eine evtl. geplante Verwendung von Recyclingbaustoffen, Müllverbrennungssachen und Mineralstoffe aus industriellen Prozessen im Zuge der Neubauten starke Einschränkungen. In den Erläuterungsbericht ist daher zwingend ein entsprechender Hinweis auf diese Einschränkungen aufzunehmen. Die im Plangebiet durchzuführenden einzelnen Baumaßnahmen sind daher im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren mit meiner Unteren Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen.

Im Auftrag

Weber